
Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Forchheimer Straße";
Bekanntmachung über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat von Weilersbach hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2019 Änderungen am Planentwurf für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Forchheimer Straße“ beschlossen.

Der geänderte Planentwurf wurde vom Gemeinderat für die nochmalige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gebilligt.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes erneut auszulegen, wenn dieser nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurde.
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wird mit der Maßgabe durchgeführt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom 5.4. bis 6.5.2019 im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (*Zimmer 4 und 5, Erdgeschoss, Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach*), zu den üblichen und bekannten Dienstzeiten öffentlich aus und können dort von jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedem bei der Gemeinde Anregungen und Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Daten des Bauleitplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind zusätzlich im Internet unter www.weilersbach.de unter „Aktuelles“ veröffentlicht.

GEMEINDE WEILERSBACH
21. März 2019

Gerhard Amon
Erster Bürgermeister